

Organisationsstatut der Tiroler Landesmusikschulen

1. Abschnitt

Organisation und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung der Landesmusikschulen

- (1) Landesmusikschulen sind innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichtete Bildungseinrichtungen.
- (2) Träger der Landesmusikschulen ist das Land Tirol.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Landesmusikschulen

- (1) Landesmusikschulen verfolgen das Ziel, Zentren musikalisch-künstlerischer Bildung zu sein, und erfüllen damit eine wesentliche kulturelle, bildungsrelevante und pädagogische Gemeinschaftsaufgabe.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele sehen Landesmusikschulen insbesondere folgende Aufgaben vor
 - a) breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Bildung und Ausbildung zu ermöglichen,
 - b) insbesondere Kinder und Jugendliche durch qualifizierten Unterricht sowie durch gemeinsame musikalische und soziale Erfahrungen in ihrer musikalisch-künstlerischen Entwicklung zu fördern,
 - c) Orte kultureller Begegnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein,
 - d) an kulturellen Angeboten in Städten und Gemeinden mitzuwirken,
 - e) auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen einzugehen,
 - f) künstlerische Talente zu erkennen und zu fördern, sowie
 - g) SchülerInnen auf weiterführende musikalische Ausbildungen vorzubereiten.

§ 3

Schulzeit und Unterrichtssprache

- (1) Das Schuljahr dauert vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.
- (2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit den Hauptferien.
- (3) Schultage sind alle Tage des Schuljahres mit Ausnahme der schulfreien Tage.
- (4) Schulfreie Tage sind: Sonntage, Samstage, der 26. Oktober, die drei Tage vor dem 1. November (Herbstferien), der 1. und 2. November (Allerheiligen und Allerseelen), der 8. Dezember (Mariä Empfängnis), die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) sowie der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, der 6. Jänner (Heilige Drei Könige), die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien), die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag (Osterferien), der 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Pfingstmontag (Pfingstferien), Fronleichnam sowie die Tage vom Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (Hauptferien).

- (5) Schulferien sind Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Pfingstferien und Hauptferien.
- (6) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.
- (7) Die zeitliche Festlegung der Unterrichtsstunden erfolgt in Abstimmung mit den SchülerInnen unter Berücksichtigung personeller und räumlicher Möglichkeiten.
- (8) Der Stundenplan bedarf der Genehmigung der Leitung der Landesmusikschule.
- (9) Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 4

Personal an Landesmusikschulen

Das Personal einer Landesmusikschule besteht aus

- a) der Leitung,
- b) den Lehrkräften.

§ 5

Prüfungsfreie Musik- und Musizierangebote und Musikschulausbildung

- (1) Landesmusikschulen strukturieren ihr Angebot in Musik- und Musizierangebote und in eine Musikschulausbildung.
- (2) Musik- und Musizierangebote sind an keinen fachspezifischen Lehrplan gebunden. Eine Leistungsfeststellung in Form von Prüfungen findet nicht statt.
- (3) Die Musikschulausbildung erfolgt entsprechend einem fachspezifischen Lehrplan mit den darin vorgesehenen Prüfungen.

§ 6

Zugänglichkeit

Landesmusikschulen stehen SchülerInnen unabhängig von bestimmten Lernvoraussetzungen offen, soweit nicht fachspezifische Gründe eine individuelle Beurteilung oder Vorkenntnisse erforderlich machen.

§ 7

Aufnahme / Ausschluss

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung, Aufnahmegespräch, Zuteilung zu einer Angebotsschiene und zu einer Lehrperson (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages).
- (2) Die Aufnahme in ein Musik- und Musizierangebot gilt entsprechend dem Angebot für ein Jahr, ein Semester bzw. die festgelegte kürzere Dauer. Die Aufnahme in die Musikschulausbildung gilt für jeweils ein Jahr.
- (3) SchülerInnen können wegen grober Missachtung der Schulordnung nach Androhung des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Landesmusikschule ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 8

Schulordnung

- (1) SchülerInnen sind verpflichtet, aktiv am Unterricht mitzuwirken, regelmäßig zu erscheinen, Materialien mitzubringen und Schuleinrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- (2) Bei Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Nicht besuchte Unterrichtseinheiten werden nicht nachgeholt.

2. Abschnitt

Unterrichtsbetrieb

§ 9

Fächer und Lehrveranstaltungstypen

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, vermittelt durch mehrere Lehrveranstaltungen.
- (2) Hauptfächer bilden den künstlerischen Kern der Musikschulausbildung gemäß Abschnitt 4.
- (3) Sonstige Fächer sind thematische Einheiten im Rahmen der Musik- und Musizierungsangebote. Sie können ausschließlich oder ergänzend zum Unterricht in Hauptfächern besucht werden.
- (4) Unterricht ist in folgenden Fachbereichen anzubieten:
 - a) Elementares Musizieren
 - b) Gesang und Stimme
 - c) Tasteninstrumente
 - d) Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente
 - e) Blasinstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Dirigieren
 - h) Tanz und Bewegung
 - i) Schauspiel
 - j) Musikkunde
- (5) Unterricht kann bei geringem Bedarf oder aus personellen Gründen schwerpunktmäßig an ausgewählten Schulen angeboten werden.

§ 10

Lehrveranstaltungstypen

- (1) Nach Maßgabe der Lehrpläne und Unterrichtskonzepte bestehen folgende Lehrveranstaltungstypen:
 - a) Künstlerischer Einzelunterricht

Der Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Schüler bzw. Schülerinnen, sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten. Vernetzter künstlerischer Einzelunterricht soll SchülerInnen die Möglichkeit bieten, von Musiklehrpersonen der Landesmusikschulen im Zusammenwirken mit Musiklehrpersonen anderer Landesmusikschulen oder des Landeskonservatoriums unterrichtet zu werden.

b) Künstlerischer Gruppenunterricht

Künstlerischer Gruppenunterricht ist die gleichzeitige künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren SchülerInnen. Die Gruppengröße umfasst mindestens zwei SchülerInnen.

c) Künstlerischer Mischunterricht

Im künstlerischen Mischunterricht werden Schüler bzw. Schülerinnen, sowohl einzeln als auch gemeinsam unterrichtet.

d) Ensembleunterricht, Chor und Orchester

Ensembleunterricht, Chor und Orchester sind besondere Formen des Gruppenunterrichts. Es sollen jene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die es Musikern und Musikerinnen ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren. Die Gruppengröße im Ensembleunterricht umfasst drei bis fünf, im Chor- und Orchesterunterricht mindestens 6 SchülerInnen.

e) Sonstige Lehrveranstaltungen

Zu sonstigen Lehrveranstaltungen zählen zeitlich befristete individuelle Formate wie Workshops, Kurse, Werkstattkurse, Coaching, Meisterklassen und Projekte.

3. Abschnitt

Musik- und Musizierungsangebote

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Landesmusikschulen bieten ein vielfältiges und regional angepasstes Musik- und Musizierungsangebot an. Organisation und Ausgestaltung richten sich nach den standortspezifischen Gegebenheiten sowie nach pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen.
- (2) Musik- und Musizierungsangebote können insbesondere in Form von Gruppenunterricht, Großgruppenunterricht, Ensembles, Orchestern, Chören oder projektbezogenen Formaten durchgeführt werden.
- (3) Die Angebote können nach Alter, Entwicklungsstand und musikalischen Vorkenntnissen differenziert werden und richten sich insbesondere an:
 - a) junge, jugendliche und erwachsene Anfängerinnen und Anfänger,
 - b) junge, jugendliche und erwachsene Personen mit Vorkenntnissen
- (4) Die maximale Ausbildungszeit in einem Musizierungsangebot beträgt jeweils vier Jahre. Davon ausgenommen ist der Besuch der Musizierungsangebote Ensemble, Orchester und Chor.

§ 12

Pädagogisches Konzept und Unterrichtsmethode

Musik- und Musizierungsangebote basieren auf einem pädagogischen Gesamtkonzept und verbindlichen Qualitätsstandards. Der Unterricht erfolgt nach didaktischen Grundsätzen und klar definierten Zielsetzungen. Ziele der Musik- und Musizierungsangebote sind insbesondere:

- a) die Förderung der individuellen musikalischen Ausdrucksfähigkeit,
- b) die Entwicklung instrumentaler bzw. vokaler Fertigkeiten,
- c) die Schulung von Gehörbildung, Rhythmus- und Stilsicherheit,
- d) die Stärkung von Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
- e) die Förderung von Ensemblefähigkeit und sozialer Kompetenz,
- f) die Vermittlung von Auftritt- und Präsentationskompetenz,
- g) die Entwicklung eigenverantwortlichen Übens und Lernens,
- h) die Sensibilisierung für unterschiedliche Musikstile und kulturelle Kontexte,
- i) die nachhaltige Freude am Musizieren,
- j) die Vorbereitung auf weiterführende musikalische Bildungswege.

§ 13

Musikalische Basisausbildung und Frühförderung

- (1) Landesmusikschulen können Angebote der musikalischen Frühförderung sowie eine ein- bis zweijährige musikalische Basisausbildung durchführen. Diese dienen dem Erwerb grundlegender musikalischer Kompetenzen, der Entwicklung elementarer instrumentaler und vokaler Fähigkeiten sowie der Orientierung und Begabungsförderung der SchülerInnen.
- (2) Die Angebote umfassen insbesondere Eltern-Kind-Gruppen, elementare Musikwerkstätten, Instrumentenorientierung und vorbereitende Kurse sowie Inhalte wie Rhythmusschulung, Gehörbildung, Singen, Grundlagen der Musiktheorie, Förderung feinmotorischer Fähigkeiten und instrumentenspezifische Grundlagen.

§ 14

Weiterführende Musik- und Musizierungsangebote

- (1) Landesmusikschulen können weiterführende Angebote in Form von Ensembles, Orchestern und Chören unterschiedlicher Stilrichtungen sowie projektbezogener Formate führen.
- (2) Zur Vertiefung und Ergänzung des Unterrichts können Kurse, Workshops, Coachingangebote und spezielle Unterrichtsmodelle eingerichtet werden. Diese umfassen insbesondere Improvisation, Komposition, Musiktheorie, Popular- und Volksmusik, digitale Musikproduktion, Auftrittskompetenz sowie innovative, kooperative, generationenübergreifende und inklusive Unterrichtsformen.

4. Abschnitt

Musikschulausbildung

§ 15

Ausbildungsgänge

- (1) Im Rahmen der Musikschulausbildung können SchülerInnen die im fachspezifischen Teil des Lehrplans angeführten Ausbildungen absolvieren. Bei besonderem Interesse ist eine Vertiefung gemäß Abs. 2 möglich.

- (2) Die vertiefende Ausbildung umfasst unter anderem erweiterten Unterricht in Instrumental- bzw. Gesangsfächern, die Teilnahme an Wettbewerben, Meisterklassen, Workshops und Projekten, die SchülerInnen auf ein Musikstudium vorbereiten.
- (3) Musik- und Musizierungsangebote stellen ein erweitertes Angebot dar und können zusätzlich zu einer Ausbildung gemäß Abs. 1 oder 2 besucht werden.
- (4) Ausbildungen gemäß Abs. 2 sowie Basisausbildungen für weiterführende Studien sollen nach Möglichkeit musikschulübergreifend in Zusammenarbeit mit weiterführenden Ausbildungseinrichtungen angeboten werden.

§ 16

Ausbildungsabschnitte

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in vier Abschnitte:
 - a) Grundstufe
 - b) Unterstufe
 - c) Mittelstufe
 - d) Oberstufe
- (2) Die Einstufung erfolgt durch die Lehrkraft bei Aufnahme oder spätestens nach zwei Monaten; die Höherstufung erfolgt jeweils zu Beginn des Unterrichtsjahres. Eine Einstufung in Mittel- oder Oberstufe bereits bei Aufnahme erfordert eine Einstufungsprüfung oder den Nachweis entsprechender Vorkenntnisse. Innerhalb der Abschnitte erfolgt die Höherstufung bei positiver Beurteilung im Jahreszeugnis automatisch jährlich; eine vorzeitige Höherstufung ist bei entsprechendem Lernfortschritt möglich.
- (3) Die Einstufung in die Grundstufe ist – mit Ausnahme der Bereiche „Kinder- und Jugendstimme“ sowie der Unterrichtsfächer „E-Gitarre“ und „Orgel“ – höchstens bis zum 8. Lebensjahr möglich. Die maximale Ausbildungszeit pro Stufe beträgt vier Jahre. Eine Überschreitung der jeweiligen Stufen oder die Fortführung nach erfolgreichem Abschluss der Oberstufe ist nur mit Genehmigung der Schulleitung in begründeten Fällen, wie Erlangung des Musikschuldiploms oder Studienvorbereitung zulässig.
- (4) Für SchülerInnen mit Beeinträchtigungen sind individuelle Lernwege möglich, auch ohne Prüfungen. Unterricht und Prüfungen erfolgen abweichend vom Lehrplan nach Genehmigung durch die Schulleitung.
- (5) Für SchülerInnen mit Beeinträchtigungen, die das geforderte Niveau erreichen, ist erforderlichenfalls ein Nachteilsausgleich zu schaffen.
- (6) Die Ausbildung im Fach Musikkunde erfolgt in drei Stufen (Musikkunde 1–3) mit einer maximalen Dauer von je einem Schuljahr. Für die Einstufung gelten die Bestimmungen von Abs. 2. SchülerInnen mit Vorkenntnissen können von Prüfungen unter bestimmten Bedingungen befreit werden.
- (7) Im Bereich „Kinder- und Jugendstimme“ wird die Ausbildung als Grundstufe geführt; ein Wechsel in die Unterstufe erfolgt nach Abschluss des Stimmwechsels.
- (8) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Kapazität der Schule, erfolgt eine Reihung anhand von Kriterien wie Alter, individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, besonderen Gründen, regionalen Bedürfnissen, Mehrfachbelegung und Anmeldedatum.

§ 17

Lehrplan und Unterrichtsmethode

- (1) Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan für Landesmusikschulen und orientiert sich am Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulen (KOMU).
- (2) Der Unterricht ist methodisch vielfältig, nach anerkannten fachlichen Standards und entsprechend dem aktuellen Stand der Musikpädagogik zu gestalten. Lernende sollen mit unterschiedlichen Stilrichtungen und Gattungen vertraut gemacht werden.

§ 18

Zeugnisse und Prüfungsurkunden

- (1) Am Ende des Schuljahres oder beim Austritt wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Nach Übertrittsprüfungen oder Abschluss eines Lehrgangs wird eine Prüfungsurkunde ausgestellt.

§ 19

Prüfungen und Leistungsbeurteilungen

- (1) Leistungen werden entsprechend dem Lehrplan beurteilt und im Jahreszeugnis dokumentiert.
- (2) Nach Unterstufe: Bronzeprüfung; nach Mittelstufe: Silberprüfung.
- (3) Voraussetzung für Aufstieg und Goldprüfung: positive Abschlussnoten in praktischen Prüfungen und Musikkunde.
- (4) Am Ende der Oberstufe: Abschlussprüfung oder Musikschuldiplomprüfung. Goldprüfung ist Voraussetzung für Zulassung zur Musikschuldiplomprüfung.
- (5) Leistungsbeurteilung erfolgt anhand einer fünfteiligen Notenskala oder Erfolgsbeschreibung.
- (6) Details zu Prüfungen siehe Prüfungsordnung der Landesmusikschulen.

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am 1. September 2026 in Kraft.